

Antrag (Gas- und Ölgeräte, CE)

DVGW-Aktenzeichen:

(wird von der DVGW CERT GmbH ausgefüllt)

an die DVGW CERT GmbH, Bonn, zur Zertifizierung oder Überwachung bzw. Änderung der Zertifizierung oder Überwachung von Gasgeräten, Ausrüstungsteilen oder Warmwasserheizkesseln

- nach der EU-Gasgeräteverordnung (EU/2016/426) und/oder
- nach der EG-Wirkungsgradrichtlinie (92/42/EWG)

Firma, Anschrift (bitte zutreffendes ankreuzen):

	A	Z	R	V	F	B
1) _____	<input type="checkbox"/>					
2) _____		<input type="checkbox"/>				
3) _____			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4) _____				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Zur Erläuterung siehe allgemeine Angaben zu den Zertifizierungsverfahren auf Seite 4)

A - Antragsteller¹⁾ Z - Zertifikatinhaber¹⁾ (Hersteller) R - Rechnungsempfänger¹⁾
V - Vertreter²⁾ (soweit im Zertifikat erwünscht) F - Fertigungsstätte²⁾ B - Bevollmächtigter

Ansprechpartner beim Antragsteller:

Name: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____ @_____

Produktbezeichnung: _____

Modellbezeichnung ²⁾	Modellkürzel	Bestimmungsländer	Vertreiber-Nr. ³⁾

¹⁾ Es ist nur ein Antragsteller, ein Zertifikatinhaber und ein Rechnungsempfänger zulässig
²⁾ Angabe weiterer Vertreter, Fertigungsstätten oder Modelle bitte auf gesondertem Blatt angeben
³⁾ Bitte hier die Nummer(n) des (der) o.a. Vertreiber(s) dieses Modells angeben

1. EG-Baumusterprüfung/Gerätespezifische EG-Prüfung

- EG-Baumusterprüfung** gemäß EU-Gasgeräteverordnung, Anhang III, Nr. 1, bzw. EG-Wirkungsgradrichtlinie, Anhang III, Modul B
- EG-Prüfung**, Anhang III, Nr. 5
- jedes Gerätes gemäß EU-Gasgeräteverordnung, Anhang III, Nr. 5.4
- nach statistischer Auswahl gemäß EU-Gasgeräteverordnung, Anhang III, Nr. 5.5
- EG-Einzelprüfungen** gemäß gemäß EU-Gasgeräteverordnung, Anhang III, Nr. 6

Gewünschtes DVGW-Prüflaboratorium: _____

EG/EU-Bescheinigung bitte in deutsch und/oder englisch ausstellen.

(Die Ausstellung in beiden Sprachen ist dann im Zertifizierungsentgelt enthalten, wenn das betroffene Produkt durch den DVGW überwacht wird)

- EG/EU-Bescheinigung bitte kostenpflichtig in der _____ Sprache _____ ausstellen.

2. Überwachungsverfahren in der Produktionsphase

Die Produktion wird voraussichtlich aufgenommen am: _____

- Kontrollprüfung** durch die DVGW CERT GmbH gemäß EU-Gasgeräteverordnung, Anhang III, Nr. 2, Modul C2 bzw. EG-Wirkungsgradrichtlinie, Anhang IV, Modul C

Gewünschtes

DVGW-Prüflaboratorium: _____ ab: _____

(nur bei Änderungen)

- Zusicherung der Produktionsqualität** über ein im Sinne der EU-Gasgeräteverordnung, Anhang III, Nr. 3, bzw. EG-Wirkungsgradrichtlinie, Anhang IV, Modul D, von der DVGW CERT GmbH genehmigtes und überwachtes Qualitätssicherungssystem für die Produktion.
- Zusicherung der Produktqualität** über ein im Sinne der EU-Gasgeräteverordnung, Anhang III, Nr. 4, bzw. EG-Wirkungsgradrichtlinie, Anhang IV, Modul E, von der DVGW CERT GmbH genehmigtes und überwachtes Qualitätssicherungssystem für die abschließende Gerätekontrolle und Prüfung.
- Die Überwachung in der Produktionsphase wird durch eine **andere benannte Stelle** durchgeführt oder ist **zur Zeit noch nicht festgelegt**.
- Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 durch die DVGW CERT GmbH, die eine produktspezifische Anerkennung des Qualitätsmanagementsystems einschließt, wird gewünscht. Bitte entsprechende Informationsunterlagen zusenden.

Angaben zum QS- bzw. QM-System (falls vorhanden)

- Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 vorhanden

bitte Zertifizierer: _____
und Zertifikatnummer angeben: _____

- DVGW-Anerkennung gemäß EU-Gasgeräteverordnung bzw. Wirkungsgradrichtlinie für die auf S. 1 angegebene(n) Fertigungsstätte(n) vorhanden

bitte Zertifikatnummer angeben: _____
gültig bis: _____

3. Änderung von Zertifizierungen oder Überwachungsverfahren

Betroffene Produkt-Identnummer(n):

(Angaben nur bei Änderung von Zertifizierungen)

Änderung von Zertifizierungen

Art der Änderung:

Änderung des Überwachungsverfahrens

	von		in
Kontrollprüfung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
DVGW-überwachtes und genehmigtes QS- bzw. QM-System (weitere Einzelheiten bitte unter Punkt 2 angeben)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Änderung der Fertigungsstätte(n) (bitte auf Seite 1 angeben)

Kündigung des Überwachungsverfahrens für o.a. Produkt-Identnummer(n) zum Ende des laufenden Überwachungszeitraums

Technische Spezifikationen:

Bitte fügen Sie dem Antrag ein Datenblatt/Prospektauszug/Produktbeschreibung bei.

Daraus sollten ersichtlich sein:

z.B.: Wärmebelastungen, Leistungen und Einsatzbereiche.

Typ	Technische Spezifikationen	Bemerkungen

Sonstige Hinweise

70002-11-E-DE

Allgemeine Angaben zu den Zertifizierungsverfahren:

Grundlage des beantragten Zertifizierungsverfahrens ist die aktuelle Geschäftsordnung der DVGW CERT GmbH für die Konformitätsbewertungsverfahren nach EG-Richtlinien und Verordnungen. Für die Erteilung, Erweiterung, Verlängerung, Änderung, Überwachung und Umschreibung von Zertifikaten bzw. Prüf- oder Konformitätsbescheinigungen gilt die zum Zeitpunkt des Antragsingangs (Datum Eingangsstempel) gültige Entgeltliste. Für die Berechnung der jährlichen Registrierungsgebühr werden die am 1. Januar des jeweiligen Jahres gültigen Entgelte und Zertifizierungsdaten herangezogen. Eventuelle Rechnungsbeanstandungen sind in schriftlicher Form zusammen mit dem Reklamationsgrund innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung mitzuteilen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gerichtsstand für alle Streitfragen und Forderungen, die aus den Geschäftsordnungen und Entgeltlisten der DVGW CERT GmbH resultieren, ist Bonn. Für die ausgestellten Dokumente ist jeweils die deutsche Sprachfassung verbindlich.

Die Durchführung produktbezogener Prüfungen erfolgt in der Regel in einem gesonderten Auftragsverhältnis zwischen Antragsteller und (einem) von der DVGW CERT GmbH für das (die) zu zertifizierende(n) Produkt(e) anerkannten Prüflaboratorium (Prüflaboratorien). Anerkennungen und Überwachungen von QS- bzw. QM-Systemen werden in direktem Auftrag mit der DVGW CERT GmbH abgewickelt. Die DVGW-Prüflaboratorien sind hier nicht zu direkten Forderungen gegenüber dem Kunden berechtigt. Das Zertifizierungs- und das Überwachungsverfahren müssen bei der DVGW CERT GmbH beantragt werden. Wird als Überwachungsverfahren die Kontrollprüfung gewählt, verpflichtet sich der Zertifikatinhaber, einen entsprechenden Überwachungsauftrag an die ihm von der DVGW CERT GmbH für die Kontrollprüfung angegebene Überwachungsstelle zu erteilen. Für die Prüfung und Überwachung sind allein die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Prüfgrundlagen heranzuziehen.

Wird die Überwachungsmaßnahme nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt, so wird 3 Monate nach erfolglosem Ablauf der Überwachungsfrist das Zertifikat ausgesetzt bis eine positive Überwachungsmaßnahme nachgewiesen wird, längstens jedoch für 3 Monate. Nach erfolglosem Ablauf einer weiteren Frist von 3 Monaten nach Aussetzung des Zertifikats wird das Zertifikat unwiderruflich zurückgezogen. Aussetzung und Zurückziehung von Zertifikaten werden in den Online-Verzeichnissen der DVGW CERT GmbH entsprechend gekennzeichnet. Die DVGW CERT GmbH haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die durch die Aussetzung oder Zurückziehung von Zertifikaten entstehen.

Vor Beginn des Zertifizierungsverfahrens ist ein Antrag auf entsprechendem Vordruck bei der DVGW CERT GmbH zu stellen. Nach Annahme des Antrags (Auftragsbestätigung mit gültigem Aktenzeichen) durch die DVGW CERT GmbH beginnt das Zertifizierungsverfahren. Der (beantragte) Zertifikatinhaber verpflichtet sich, keine Prüfung bei einem Prüflaboratorium durchführen zu lassen, das in irgendeiner Weise bei der Entwicklung, Konstruktion oder in anderer Weise beratend für das Produkt tätig war. Er verpflichtet sich außerdem, keinerlei Werbeaussagen oder sonstige öffentliche Aussagen über Ergebnisse oder Zwischenergebnisse des Prüfverfahrens zu machen, bevor ihm der Abschluss des Zertifizierungsverfahrens von der DVGW CERT GmbH mitgeteilt wurde. Für Produkte, die auch eine nationale DVGW-Zertifizierung besitzen, kann die Überwachung in der Produktionsphase gemeinsam durchgeführt werden. Verbindliche Auskünfte zum Zertifizierungsverfahren bedürfen der Schriftform.

Dem Antrag ist der Nachweis über den Gegenstand des Unternehmens (Zertifikatinhabers) beizufügen. Als Nachweis gilt z.B. der Eintrag in das Handelsregister (bei ausländischen Unternehmen ein vergleichbarer rechtlicher Nachweis). Der Zertifikatinhaber ist der für das In-Verkehr-Bringen der zertifizierten Produkte Verantwortliche.

Hat die DVGW CERT GmbH ein Zertifikat bzw. eine Prüf- oder Konformitätsbescheinigung ausgestellt, so verpflichtet sich dessen Inhaber, jede Änderung am zertifizierten Produkt oder der Produktionsweise, die Einfluss auf die zertifizierungsrelevanten Eigenschaften des Produktes haben, sowie jede Änderung des Firmennamens und der Firmenanschrift der DVGW CERT GmbH mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Berechtigung zum Führen der betroffenen Zertifizierungszeichen und der CE-Kennzeichnung. Die Verwendung der für ein Produkt zutreffenden Zertifizierungszeichen ist nur in der von der DVGW CERT GmbH vorgegebenen Form und nur für die zertifizierten Produkte, Modelle und Typen gestattet. Für die Nutzung der Zertifizierungszeichen gelten die aktuellen Lizenzbestimmungen der DVGW CERT GmbH.

Der Antragsteller sichert mit Unterzeichnung des Antrags zu, dass für das/die beantragte(n), Zertifizierungsverfahren und das aktuelle Produkt kein Antrag zu demselben Zertifizierungsverfahren bei einer anderen benannten Stelle besteht oder bestanden hat und eine Zertifizierung nicht von einer anderen benannten Stelle abgelehnt wurde. Ferner wird versichert, dass nach vorliegendem Kenntnisstand von dem Produkt keine Patent- oder Urheberrechtsverletzungen ausgehen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die nachfolgenden Zertifizierungsanforderungen ab der Antragstellung einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller:

- 1) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden;
- 2) dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt;
- 3) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
 - a. die Durchführung der Baumusterprüfung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal und dem Unterauftragnehmer des Antragstellers

- b. die Untersuchung von Beschwerden;
 - c. die Teilnahme von Begutachtern der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) oder der notifizierenden Stellen und der DVGW CERT GmbH. Die Kosten für die Teilnahme von Begutachtern gehen zu Lasten der DVGW CERT GmbH;
- 4) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben;
 - 5) die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die DVGW CERT GmbH in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die DVGW CERT GmbH als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
 - 6) bei Aussetzung, Entzug oder Erlöschen der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten);
 - 7) Zertifizierungsdokumente nur in ihrer Gesamtheit Dritten zur Verfügung zu stellen;
 - 8) bei Bezugnahme auf ihre Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen gemäß den Lizenzbestimmungen zur Nutzung der DVGW-Zertifizierungszeichen der DVGW CERT GmbH zu erfüllen;
 - 9) alle Anforderungen zu erfüllen, die beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen;
 - 10) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Antragsteller in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;
 - a. geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
 - b. die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren;
 - 11) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des beantragten Zertifizierers oder seines Bevollmächtigten)